



Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen



Auftragsvergabe

(nach Vergabereform 2016)

Europa nach Tisch 27.04.2017

ESF
im Land Bremen



www.esf-bremen.de

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen



AGENDA

1. Rechtsgrundlagen des neuen Vergaberechts
(Vergaberechtsreform 2016)
2. Vergabegrundsätze
3. Vergabeverfahren
4. Ablauf und Dokumentation
5. Ausblick/Novellierung Vergaberecht unterschwellige Vergaben
6. Häufig vorkommende Fehler
7. Korruptionsregisterabfrage

ESF
im Land Bremen





1. Rechtsgrundlagen

Vergaberechtsreform 2016 in Kraft seit: 18. April 2016

- Novellierung der Vergabevorschriften oberhalb der EU-Schwellenwerte

Neuerungen:

- Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2016 über die öffentliche Auftragsvergabe
- Wegfall der VOL/A, zweiter Abschnitt sowie der VOF
- *Gepplanter Wegfall der VOL/A, erster Abschnitt betreffend aller Leistungen und Lieferungen, die nicht unter die VOB/A oder VOF fallen, im Laufe des Jahres 2017*
- Neue Fassung des vierten Teils des [Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#) (GWB)

ESF
im Land Bremen





1. Rechtsgrundlagen

- Neue [Vergabeverordnung](#) (**Verordnung über die öffentliche Auftragsvergabe VgV**), ersetzt komplett die Regeln des bisher geltenden Vergaberechts, die VOL/A EG
- Neu: Sektorenrichtlinie 2014/25/EU
- Neu: Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU

ESF

im Land Bremen





1. Rechtsgrundlagen

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- **Stufenweise Umsetzung der verpflichtenden E-Vergabe und die Einheitliche Europäische Eigenerklärung („EEE“) bis 2018**
 - Gesamte Korrespondenz bis zur Unterschrift findet nur noch digital über eine Plattform statt.
 - Voraussetzung: Routine und Übung im Umgang mit den verschiedenen Plattformen
- **Die Zulässigkeit und Grenzen bei Inhouse-Vergaben sind explizit geregelt.**
 - Vorgaben klarer Kriterien unter welchen Voraussetzungen die öffentliche Hand intern Aufträge vergeben kann (Regelung stark zugunsten der öffentlichen Auftraggeber gefasst)





1. Rechtsgrundlagen

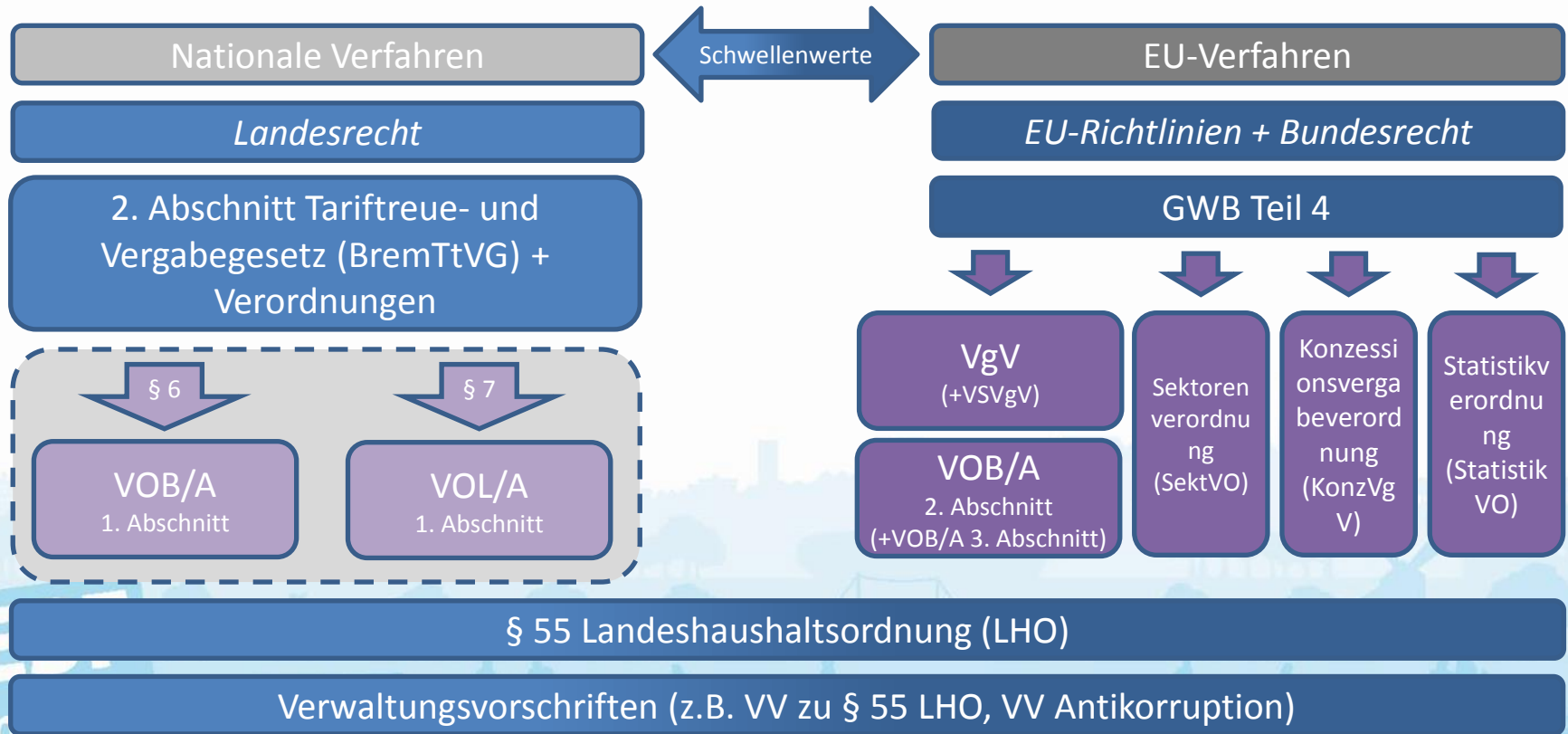
- **Als Wertungskriterien können auch sog. „weiche“ soziale und innovative Aspekte berücksichtigt werden.**
- **Unverzögliche Rügefrist für Vergabeverstöße ist auf 10 Kalendertage festgelegt**
 - Für Unternehmen eine überfällige klare Regelung, bis wann Sie spätestens einen Vergabeverstoß rügen müssen
- **Konkrete Regelung was wesentliche Vertragsänderungen oder zulässige Vertragsanpassungen bei einem laufenden Vertrag sind**
 - Schaffung von Transparenz für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber um zu klären, wann eine neue Ausschreibung erforderlich ist oder wann der laufende Vertrag ohne Probleme angepasst werden kann





1. Rechtsgrundlagen

Überblick





Übersicht zu den Bremischen Wertgrenzen und den EU-Schwellenwerten im Vergaberecht

Bei den nachstehenden Werten handelt es sich um Nettowerte (ohne Umsatzsteuer)

Zeitraum	Rechtsgrundlage	VOL/A Direktvergabe	VOL/A Freihändige Vergabe	VOL/A Beschränkte Ausschreibung	VOB/A Freihändige Vergabe	VOB/A Beschränkte Ausschreibung
04.04.2009 – 31.12.2010	Bremisches Investitions-erleichterungs-Gesetz	Bis 500 €	Bis 50.000 € ¹	Bis 100.000 € ²	Bis 100.000 € ³	Bis 1.000.000 € ⁴
01.01.2011 – 11.03.2011	Bremisches Tarifreue- und Vergabegesetz + VOB/A	Bis 500 €	Bis 9.999 €	Bis 40.000 €	Bis 9.999 €	Bis 150.000 € / 100.000 € / 50.000 €, vgl. § 3 Abs. 3 VOB/A ⁵
12.03.2011 – 31.12.2011	Bremisches Investitions-erleichterungs-Gesetz	Bis 500 €	Bis 50.000 € ⁶	Bis 100.000 € ⁷	Bis 100.000 € ⁸	Bis 1.000.000 € ⁹
01.01.2012 – 07.03.2012	Bremisches Tarifreue- und Vergabegesetz	Bis 500 €	Bis 9.999 €	Bis 40.000 €	Bis 9.999 €	Bis 150.000 € / 100.000 € / 50.000 €, vgl. § 3 Abs. 3 VOB/A ¹⁰
08.03.2012 – 28.02.2013	Bremisches Investitions-erleichterungs-Gesetz	Bis 500 €	Bis 9.999 €	Bis 40.000 €	Bis 20.000 €	Bis 150.000 €
01.03.2013 - 29.4.2016	Bremisches Tarifreue- und Vergabegesetz	Bis 500 €	Bis 9.999 €	Bis 40.000 €	Bis 9.999 €	Bis 150.000 € / 100.000 € / 50.000 €, vgl. § 3 Abs. 3 VOB/A ¹¹
30.04.2016 bis heute	Bremisches Tarifreue- und Vergabegesetz	Bis 500 €	Bis 50.000 €	Bis 100.000 €	Bis 50.000 €	Bis 150.000 € / 100.000 € / 50.000 €, vgl. § 3 Abs. 3 VOB/A ¹²

^[1] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen

^[2] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen

^[3] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen

^[4] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen

^[5] Es kommt auf die Art des Gewerkes an und danach gilt dann die entsprechende Wertgrenze

^[6] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen

^[7] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen

^[8] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen

^[9] Ab einem Auftragswert von 10.000 € im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen

^[10] Es kommt auf die Art des Gewerkes an und danach gilt dann die entsprechende Wertgrenze

^[11] Es kommt auf die Art des Gewerkes an und danach gilt dann die entsprechende Wertgrenze

^[12] Es kommt auf die Art des Gewerkes an und danach gilt dann die entsprechende Wertgrenze

ESF
im Land Bremen





2. Vergabegrundsätze

EU-Schwellenwerte nach Vergabeverordnung (VgV)

Ab Erreichen der nachstehenden Schwellenwerte¹ sind EU-weite Vergabeverfahren durchzuführen.

	VOL	VOB	VOF
2010	193.000 €	4.845.000 €	193.000 €
2011	193.000 €	4.845.000 €	193.000 €
2012	200.000 €	5.000.000 €	200.000 €
2013	200.000 €	5.000.000 €	200.000 €
2014	207.000 €	5.186.000 €	207.000 €
2015	207.000 €	5.186.000 €	207.000 €
2016	209.000 €	5.225.000 €	<u>Sie galt nur oberhalb der EU-Schwellenwerte und entfiel ersatzlos mit der Vergaberechtsreform 2016</u>

ESF
im Land Bremen





2. Vergabegrundsätze

Allgemeine Grundsätze des Vergabeverfahrens

1. Nutzung des Wettbewerbs

- Erzielung von kostengünstigen und wirtschaftlich sinnvolle Konditionen durch nachvollziehbare Verfahren

2. Gleichbehandlung

- Alle potenziell interessierten Bieter sollen gleiche Chancen haben (Diskriminierungsverbot)

ESF
im Land Bremen





2. Vergabegrundsätze

3. Wirtschaftlichkeitsgebot

- Zuschlag erhält grundsätzlich das „wirtschaftlichste“ Angebot.
- Neben dem Preis spielen der Auftragsgegenstand und damit zusammenhängende Kriterien wie Qualität, Kundendienst, Liefer- und Ausführungsfristen etc. eine wichtige Rolle

4. Transparenz

- Nachvollziehbarkeit der Beauftragung an einen bestimmten Bieter (Vermeidung von Vetternwirtschaft und Korruption)

ESF
im Land Bremen





3. Vergabeverfahren

Nationale Verfahren: Vergabe unterhalb des Schwellenwertes¹

Wichtigste Regelungen:

- **Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG)** - mit Änderungen zum 30.4.2016 in Kraft getreten
- **Rundschreiben Nr. 02/2016** vom 12.05.2016 des Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen: **Wertgrenzen** für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben; Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- VOL/A, erster Abschnitt/ VOB/A erster Abschnitt¹

¹ zur Zeit noch gültig- zu beachten zukünftige Änderungen vgl. Ausführungen unter Pkt. 5 der Agenda





3. Vergabeverfahren

Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes¹

Direktkauf (§ 3 Abs. 6 VOL/A)

Vergabe unterhalb der Bagatellgrenze

- Ein Direktkauf ist zulässig bis einschließlich **500,00 € netto**.
- Ein Vergabeverfahren ist hier nicht notwendig.
- Es muss kein Vergabevermerk erstellt werden.
- Als Dokumentation reichen die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweise (Belege) aus. Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung muss dokumentiert werden, z.B. durch Vermerk über mündliche oder telefonische Preisermittlungen, Prospekte, Internet-Ausdrucke etc.

¹ zur Zeit noch gültig- zu beachten zukünftige Änderungen vgl. Ausführungen unter Pkt. 5 der Agenda





3. Vergabeverfahren

Vergabe unterhalb des EU- Schwellenwertes

Zu beachten: Alle Zuwendungsempfängenden im ESF müssen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe beachten!

Freihändige Vergabe (§ 3 VOL/A i.V.m. § 5 BremTtvG ¹)

Kein Öffentlicher Auftraggeber

ANBest-P Nr. 3

Sofern der Auftraggeber kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist, können Aufträge bis zu einem Nettoauftragswert von 50.000 € unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage **mehrerer dokumentierter Angebote** (Wettbewerb) vergeben werden.

Öffentlicher Auftraggeber

§ 3 VOL/A i.V. m. § 5 BremTtvG

Öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB der die VOL/A aufgrund § 2 BremTtvG (Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz) anzuwenden hat.

Die Ausnahme nach ANBest-P Nr. 3.3 gilt dann nicht.

- Beschaffung ohne nähere sachliche Begründung und ohne vorherige Bekanntmachung **nach Einholung von Vergleichsangeboten** möglich
- Es sind i.d.R. mindestens 3 Vergleichsangebote von verschiedenen Unternehmen einzuholen.
- Nicht erforderlich: einheitliche Vergabeunterlage bzw. einheitliche Angebotsfrist.
- Ausnahmen: Nach den in § 3 Abs. 5 VOL/A genau festgelegten Fällen kann ggf. auch von Vergleichsangeboten abgesehen werden

ESF
im Land Bremen

1 Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz)





3. Vergabeverfahren

Vergabe unterhalb des EU- Schwellenwertes

Beschränkte Ausschreibung (§ 3 VOL/A i.V.m. § 7 Abs. 3 BremTtVG)

- Nettoauftragswert bis unter 100.000 € - Beschaffung kann ohne nähere sachliche Begründung im Wege der Beschränkten Ausschreibung durchgeführt werden

Voraussetzungen:

- Eindeutige Leistungsbeschreibung gem. § 7 VOL/A.
- Grundsätzlich sind mindestens 3 geeignete Unternehmen gem. § 3 Abs. 1 VOL/A zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Eignung der Bieter bestimmt sich nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich und technisch) und Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 VOL/A)
- Angebotsaufforderung hat mittels einer für alle Bieter gleichen, einheitlichen Vergabeunterlage (§ 8 VOL/A) zu erfolgen.





3. Vergabeverfahren

Vergabe unterhalb des Schwellenwertes

Beschränkte Ausschreibung (§ 3 VOL/A i.V.m. § 7 Abs. 3 BremTtVG)

Formulare für Erstellung der Vergabeunterlagen auf folgender Internetseite verfügbar: www.esf-bremen.de.

- Eine Angebotsfrist ist vorzusehen, bis zu der alle Bieter ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen haben.
- Bis zur einheitlichen Öffnung der Angebote, sind diese unter Verschluss zu halten.

ESF
im Land Bremen





3. Vergabeverfahren

Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOL/A i.V.m. § 7 Abs. 3 BremTtVG ab 100.000 € netto

- Nettoauftragswert von 100.000 € bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 209.000 €
- Beschaffung **muss** öffentlich ausgeschrieben werden

Ausnahme: Vorliegen von sachlichen Gründen nach § 3 Abs. 3 bis 5 VOL/A, die eine andere Vergabeart ermöglicht

- Öffentliche Bekanntmachung erforderlich= Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Eignungsprüfung findet im Vorfeld der Angebotswertung statt

Formulare für Erstellung der Vergabeunterlagen auf folgender Internetseite verfügbar: www.esf-bremen.de.





3. Vergabeverfahren

Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwertes

Europaweite Ausschreibung

- Ab einem Nettoauftragswert oberhalb des EU-Schwellenwertes von z.Z. 209.000,00 € (Schwellenwert 2016) muss die Beschaffung europaweit ausgeschrieben werden.
- Es gelten nicht mehr die nationalen Vorschriften (hier: das deutsche Vergaberecht), sondern die EU-Vorschriften.
- Bei der europaweiten Ausschreibung ist eine professionelle Begleitung des Verfahrens empfehlenswert.

ESF
im Land Bremen





4. Ablauf und Dokumentation

Erstellung Vergabevermerk:

Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens und Begründung aller Entscheidungen

- Gilt grds. für alle Auftragsvergaben
- Ausnahme: Direktkauf → kein Vergabevermerk erforderlich

Dokumente¹ verfügbar unter: www.esf-bremen.de.

- Kurzcheckliste für Zuwendungsempfängende (ZWE)
- Leitfaden für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (Vergabevermerk)
- Leitfaden für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in europaweiten Verfahren (Vergabevermerk)
- Leitfaden über die Durchführung von Vergabeverfahren

http://www.wirtschaft.bremen.de/info_and_service/informations_material/gesetze_und_vorschriften/vergabe_recht-4686



¹ freibleibend- eigene Dokumente müssen diese Mindestanforderungen enthalten

www.esf-bremen.de



4. Ablauf und Dokumentation

Kurzüberblick

1. Bedarfsermittlung (hier beginnt bereits die Dokumentation)

- Ermittlung Art der Ausschreibung mit möglichst präziser Beschreibung der gewünschten Leistung
- Anlegen der Dokumentation (Vergabevermerk)
- Möglichst präzise Wertermittlung/ Schätzung des Auftragswertes

2. Benennung des gewählten Vergabeverfahrens (mit Begründung) und Nennung der Rechtsgrundlagen

- EU-weite Ausschreibung bzw. nationale Ausschreibung
- Wenn nationale Ausschreibung: Vorgehen nach einschlägiger Vergabeart

ESF

im Land Bremen





4. Ablauf und Dokumentation

3. Erstellung Vergabeunterlagen

- Abfassen einer präzisen Leistungsbeschreibung
- Festlegung von Zuschlagskriterien
 - Anforderungen an die Eignung der Bieter
 - Festlegung von Eignungsnachweisen
- Erstellung eines Zeitplanes
 - Auftragsbekanntmachung
 - Teilnahmefrist
 - Angebotsfrist
 - Informations- und Wartepflicht
 - Datum Zuschlagserteilung
 - Bindungsfrist

ESF
im Land Bremen





4. Ablauf und Dokumentation

4. Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

- bzw. Aufforderung zur Interessenbestätigung abhängig von der gewählten Vergabeart

5. Angebotsöffnung zum angegebenen Eröffnungstermin- **Dokumentation!**

6. Prüfung und Wertung der Angebote- **Dokumentation!**

7. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis)- **Dokumentation der Entscheidung und Begründung!**

8. Abschluss des Vergabeverfahrens

- Überprüfung der Dokumentation des Vergabeverfahrens auf Vollständigkeit

ESF
im Land Bremen





5. Ausblick/ Novellierung

Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

2017:

Nach der Novellierung des Vergaberechts für Dienst- und Lieferleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte durch die Vergabeverordnung (VgV) (in Kraft seit 18. April 2016) ändert sich nach einem knappen Jahr nunmehr auch der Rechtsrahmen für deren Vergabe **unterhalb der Schwellenwerte**.

ESF
im Land Bremen





5. Ausblick/ Novellierung

Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die neue **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** ist Anfang Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht ([BAnz AT 07.02.2017 B1](#)) und ersetzt künftig die VOL/A 1. Abschnitt.

Sie orientiert sich an der VgV und entspricht dieser in Struktur und Aufbau.

Folge:

Gravierende Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

ESF
im Land Bremen





5. Ausblick/ Novellierung

- Das neue Regelwerk soll im Frühjahr 2017 in Kraft treten und die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1) ersetzen.
- Zu beachten ist aber, dass die UVgO nicht mit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 07.02.2017 in Kraft tritt, sondern erst sukzessive
- Zuvor müssen sowohl vom Bund, wie auch von den Ländern, die jeweilige Neufassungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO bzw. bei den Ländern – zu der entsprechenden LHO abgewartet werden.

ESF
im Land Bremen





5. Ausblick/ Novellierung

Geplante Neuerungen:

- **Unterschwelvenvergabeordnung** erfasst auch die Beschaffung von **freiberuflichen Leistungen**
- Die VOL/A hatte freiberufliche Leistungen bisher ausgeklammert
- Anders als in der Vergangenheit sind Aufträge zukünftig auf **Internetportalen oder Internetseiten des Auftraggebers** bekannt zu machen



ESF
im Land Bremen





5. Ausblick/ Novellierung

Zukünftig gibt es folgende Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
(mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)
- **Verhandlungsverfahren** (früher -Freihändige Vergabe)
(mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)



ESF
im Land Bremen





5. Ausblick/ Novellierung

- Schrittweise Umstellung auf die **e-Vergabe**
 - **Ab dem 01. Januar 2019** sollen Auftraggeber die elektronische Angebotsabgabe zulassen, auch wenn sie vorgeben, dass die Angebote auf anderem Weg (postalisch, Fax) eingereicht werden sollen.
 - **Ab dem 01. Januar 2021** werden Angebote dann ausschließlich elektronisch eingereicht.
- **Direktvergabe:** Auftragswert für zulässige Direktvergaben wird von 500,00 EUR auf **1.000,00 EUR netto** erhöht

ESF
im Land Bremen





6. Häufig vorkommende Fehler

- Nichtdurchführung von Vergabeverfahren
- Fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation der Vergabeentscheidung
- Mangel an Transparenz/ Gleichbehandlung bei der Bewertung
- Änderung eines Angebotes während der Bewertung
- Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote *ohne Begründung*
- Vergabe zusätzlicher Leistungen (Bau- oder Dienstleistungen) ohne Wettbewerb, falls nicht zwingende Dringlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse
- Zusätzliche Leistungen (Bau- oder Dienstleistungen) die die festgelegten Schwellenwerte überschreiten

ESF
im Land Bremen





7. Anfragen an das Korruptionsregister

Korruptionsregisterabfrage

- Standardabfrage - ab Auftragswert EUR 10.000,- (§ 6 Abs. 2 BremKorG).
- Mitteilungspflicht - Verpflichtung, zur Mitteilung über Ausschluss eines Bieters wegen Unzuverlässigkeit (§ 4 Abs. 2 BremKorG)
- Anfrage an registerführende Stelle, ob die zur Beauftragung vorgesehene Person oder Firma in das Korruptionsregister eingetragen ist
- Dokumentation von Anfrage und Antwort sowie Hinzufügung zur Vergabedokumentation

ESF
im Land Bremen





7. Anfragen an das Korruptionsregister

Wer wird in das Korruptionsregister eingetragen?

- Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die sich als unzuverlässig im Sinne des Bremischen Korruptionsregistergesetzes (BremKorG) erwiesen haben und die von der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Aufträge nach §98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden sollen.

Zuständige Behörde: Die Senatorin für Finanzen, Referat IR
office@korruptionsregister.bremen.de

ESF
im Land Bremen





Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



ESF
im Land Bremen



www.esf-bremen.de

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen